▶ Geldwäscheprävention

Update zur FIU-Registrierungspflicht: Es bleibt beim 01.01.2024

Registrierung umgehend vornehmen

| Die Fristverlängerung ist vom Tisch: Kfz-Händler müssen sich bis zum 01.01.2024 bei der Financial Intelligence Unit (FIU) registriert haben. |

Hintergrund | Seit kurzem gibt es nach § 59 Abs. 6 GwG für bestimmte Gütehändler eine Verlängerung der FIU-Registrierungsfrist bis zum 01.01.2027. Diese gilt aber nicht für Güterhändler, die mit Luxusgütern handeln – und dazu zählen auch Kfz. Die Folge: Kfz-Händler müssen sich bis zum 01.01.2024 bei dem Verdachtsmeldeportal der FIU registriert haben. Das gilt unabhängig davon, ob eine Verdachtsmeldung abgegeben wird.

PRAXISTIPP | Sie haben sich noch nicht bei der FIU registriert? Dann nehmen Sie die Registrierung im Meldeportal der FIU (goaml.fiu.bund.de) umgehend vor!

▶ Veranstaltungshinweis

Neue Webinar-Reihe: Umsatzsteuerwissen für Kfz-Betriebe

20.02.2024	**IWW-Webinar Umsatzsteuer für Kfz-Betriebe** Referent: Rüdiger Weimann Infos: https://www.iww.de/webinar/umsatzsteuer-fuer-kfz-betriebe

WEBINAR
Bequem im Betrieb fortbilden

▶ Buchführung

Geschäftsunterlagen: Das darf 2024 in den Reißwolf

Archive entrümpeln und Platz für neue Unterlagen schaffen

| Alle Jahre wieder stellt sich in Kfz-Betrieben zu Beginn des Jahres auch diese Frage: Welche Geschäftsunterlagen dürfen wir aussortieren und vernichten, um Platz für neue Unterlagen zu schaffen? Die Antwort liefert die alphabetisch sortierte ASR-Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2024". |

PRAXISTIPPS | In puncto Aufbewahrung müssen Sie Folgendes wissen:

- Geschäftsunterlagen sind je nach Art sechs oder zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht, Abschlüsse festgestellt oder Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden. Erleichterungen gelten bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen: Bei empfangenen Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist mit Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine mit Versand der Rechnung.
- Sie dürfen die Unterlagen trotz Ablauf der regulären Frist nicht vernichten, wenn eine Außenprüfung oder ein Einspruchsverfahren läuft bzw. die entsprechende Steuerfestsetzung vorläufig ist (§ 147 Abs. 3 AO).
- Soweit die Unterlagen zur drohenden oder begonnenen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nötig sind, dürfen und sollten Sie diese länger als sechs bzw. zehn Jahre lang aufbewahren.
- Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung können Sie – sofern Sie den Gewinn mittels Bilanzierung ermitteln – eine Rückstellung bilden.

DOWNLOAD
Übersicht zu Fristen 2024

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Aufbewahrungsfristen 2024" finden Sie auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 49731113